Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/8/8 8Ob38/02z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.2002

Norm

KO §183. KO §194

Rechtssatz

Bei einem schriftlich überreichten Konkurseröffnungsantrag eines Schuldners, der nicht durch einen Rechtsanwalt oder anders qualifiziert vertreten ist, ist - selbst wenn ein nicht verbesserbarer Mangel (inhaltlicher Mangel) vorliegt - vor Erledigung des Antrags die für die notwendigen Ergänzungen nötige Anleitung zu geben.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 38/02z
  Entscheidungstext OGH 08.08.2002 8 Ob 38/02z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116726

Dokumentnummer

JJR_20020808_OGH0002_0080OB00038_02Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at